

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 29. 8. 2018

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 22. 8. 2018, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	778		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 12. 7. 2018, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2018 bis 2022	778		
RdErl. 1. 8. 2018, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	779		
27100			
RdErl. 10. 8. 2018, Beauftragung und Vergütung von Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im Bereich der Landespolizei	779		
21011			
RdErl. 16. 8. 2018, Anforderung von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfediensten durch die Polizei	783		
21021			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 6. 8. 2018, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland (BFEG)	783		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 7. 8. 2018, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel	783		
78512			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
RdErl. 10. 8. 2018, Zuständigkeiten der Behörden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Betrieben, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen	787		
28800			
		Bek. 16. 8. 2018, Regulierungskammer Niedersachsen; Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode	793
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
		Bek. 22. 8. 2018, Satzungsänderung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Lüneburg	793
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 20. 7. 2018, Anerkennung der „Gerd + Gertrud Billenkamp-Stiftung für Ankum“	793
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 24. 7. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storag Etzel GmbH, Friedeburg)	794
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 18. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderungen im Bereich der Masten 83 bis 125 im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Ganderkesee—Sankt Hülfe	794
		Bek. 21. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Auflassung der Bahnübergänge Feldweg Nordhorn 1, Waldweg, Feldweg Nordhorn 2 und Feldweg Nordhorn 3 auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus	794
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 4. 7. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BHKW Biogasanlage Ringen [zukünftig: Biogasanlage Drewes], Bredorf)	795
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 29. 8. 2018, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	795
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 20. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BioStrom Mardorf GmbH & Co. KG, Neustadt am Rübenberge)	796
		Bek. 22. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Wietzen)	796
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 18. 7. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG, Ebstorf)	797
		Stellenausschreibungen	797/798

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 22. 8. 2018
 — 203-11700-5 NLD D —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande ernannten Frau Ellen Berends am 17. 8. 2018 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ton Lansink, am 11. 9. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 778

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Gemeindefinanzplanung;
 Orientierungsdaten für den Planungszeitraum
 2018 bis 2022**

Bek. d. MI v. 12. 7. 2018 — 33.22-04020/7 —

1. Allgemeines

Die steuernahen Nettoeinnahmen haben — wie bereits im Vorjahr — bedingt durch die gute Wirtschafts- und Beschäftigungslage auch in 2017 für das Land und die Kommunen eine solide Einnahmehbasis gebildet.

Die Steuereinnahmen 2017 lagen mit 8,8 Mrd. EUR nach Abzug der Gewerbesteuerumlage nochmals höher als bei den bisherigen Rekordjahren 2015 (+ 868 Mio. EUR) und 2016 (+ 381 Mio. EUR). Ein sichtbares Plus zu 2016 in Höhe von rd. 272 Mio. EUR weisen insbesondere die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aus, während die Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto) sogar leicht rückläufig sind (– 13 Mio. EUR). Alle übrigen Steuerarten konnten mindestens mit einem moderaten Plus abschließen.

Unabhängig von der weiteren positiven Entwicklung der Einnahmen sind angesichts der sowohl für das Land als auch für die Kommunen weiterhin bestehenden erheblichen Konsolidierungserfordernisse auch in Zukunft beträchtliche Anstrengungen zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Die stabile Einnahmeentwicklung sollte auch künftig dazu genutzt werden, Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen und aufgelaufene Kredite zurückzuführen. Die günstige konjunkturelle Lage bietet die Chance, in verträglicher Weise nachhaltig zu konsolidieren, um auch in Phasen schwächeren Wachstums Aufgaben ohne dauerhaften Schuldenaufwuchs erfüllen zu können.

2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2018) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vom 18. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 130) werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2018 bis 2022 bekannt gegeben:

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

	2018	2019	2020 ¹⁾	2021 ¹⁾	2022 ¹⁾
	— in % —				
1. Kommunale Steuereinnahmen					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	5,2	6,1	6,0	6,0	5,5

	2018	2019	2020 ¹⁾	2021 ¹⁾	2022 ¹⁾
	— in % —				
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	28,6	— 2,0	2,0	2,0	2,0
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	2,2	4,6	3,5	4,0	3,0
1.4 Gewerbesteuer (netto)	2,4	4,8	13,5	4,0	3,0
1.5 Grundsteuer A und B	1,8	1,5	1,5	1,5	1,5
2. Zahlungen des Landes					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	7,7 ²⁾	3,0	5,0	3,5	3,5
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	2,0	2,4	2,0	2,0	2,0

¹⁾ Für die Planungsjahre 2020 bis 2022 sind die Angaben auf 0,5-Stufungen gerundet.

²⁾ Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2017.

B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Die aktuell stabile Einnahmeentwicklung sollte bei den Kommunen nach wie vor dazu genutzt werden, das Ziel der zeitnahen Reduzierung der Verschuldung — insbesondere der hohen Liquiditätskredite — sowie die Konsolidierung der kommunalen Haushalte voranzutreiben. Die Ausgabeentwicklung ist daher deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2018 bis 2022 sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet und beruhen auf geltendem Recht (Stand: Mai 2018).

Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2018 ist die Frühjahrsprognose der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Danach setzt sich die positive Wirtschaftsentwicklung weiterhin fort. Für 2018 und 2019 erwartet die Bundesregierung aktuell ein nominales Wirtschaftswachstum von 4,2 % bzw. 4,1 %. Für die übrigen Jahre 2020 bis 2022 wird ein Nominalwachstum von jährlich 3,3 % prognostiziert. Real wird ein Wirtschaftswachstum von 2,3 % für das Jahr 2018 und von 2,1 % für das Jahr 2019 prognostiziert (für die Jahre 2020 bis 2022 jeweils 1,4 % pro Jahr).

Gegenüber den Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 ist erstmalig das Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. 8. 2017 (BGBl. I S. 3122) in die Berechnungen eingeflossen.

Zu A 1.1:

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2018 kassenmäßig voraussichtlich 3,5 Mrd. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Juni 2018 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2018. Berücksichtigt werden die bisherige Entwicklung und die Zahlungsmodalitäten des LSN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), festgelegt sind.

Zu A 1.2:

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis f des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 11. 2016 (BGBl. I S. 2613), berechnet. Die starke Veränderungsrate von 2018 resultiert aus den veränderten Umsatz-

steuer-Festbeträgen für die Kommunen gemäß § 1 Satz 3 FAG vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. 8. 2017 (BGBl. I S. 3122).

Zu A 1.3 und 1.4:

Die Steigerungsrate bei der **Gewerbsteuer (brutto)** für das Jahr 2018 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenden Anteil an der Gewerbesteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2022 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich Veränderungen für die Gewerbesteuer (**netto**). Die hohe Steigerung in 2020 resultiert aus dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage.

Die erwarteten Veränderungsrate der Gewerbesteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2018 vom 16. 2. 2018 (BGBl. I S. 206).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2018	2019	2020	2021	2022
	– in % –				
Bundesanteil	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesanteil					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	4,3	4,0	—	—	—
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29,0	29,0	—	—	—
Vervielfältiger gesamt	68,3	68,0	35,0	35,0	35,0

Zu A 1.5:

Die Steigerungsraten bei der Grundsteuer sind für den Planungszeitraum 2018 bis 2022 aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A 2.1:

Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich — KFA — (ohne Finanzausgleichsumlage) werden sich für das Jahr 2018 gegenüber den Zuweisungen von 4,156 Mrd. EUR für das Jahr 2017 um rd. 183 Mio. EUR auf 4,339 Mrd. EUR erhöhen. Hinzu kommt die positive Steuerverbundabrechnung für 2017 in Höhe von 104,6 Mio. EUR. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2018 wächst nach 4,530 Mrd. EUR in 2019 die Zuweisungsmasse des KFA für 2020 und folgende Jahre weiter auf 4,793/4,955/5,121 Mrd. EUR³⁾.

Zu A 2.2:

Die für 2018 vorgesehene Tarifierhöhung von 2,35 % wird im Planungsjahr 2019 umgesetzt. Für die Planungsjahre ab 2020 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung und Verwaltungstätigkeit in Schulen (§ 5 NFVG),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG,

³⁾ Ohne Finanzausgleichsumlage.

— Leistungen für die Verpflichtung zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten,

— Leistungen wegen der Einführung der inklusiven Schule.

Die Leistungen für die Verpflichtung zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten sowie wegen der Einführung der inklusiven Schule erhöhen sich hierbei entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Für die übrigen Zuweisungen sind für die Jahre 2019 bis 2021 derzeit keine Steigerungen abzusehen.

An

das Landesamt für Statistik Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachrichtlich:

An den

Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 778

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen

RdErl. d. MI v. 1. 8. 2018

— 13-12235-4.3.0/4.3.1/4.3.4.1.3 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 21. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 699), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 2. 2018 (Nds. MBl. S. 167)
— VORIS 27100 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 15. 8. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Keine Reisebeihilfe erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumfrei in Deutschland einreisen können (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Moldau, Georgien bei Einreise ab dem 28. 3. 2017 und Ukraine bei Einreise ab dem 11. 6. 2017). Entsprechendes gilt für kosovarische Staatsangehörige.“

2. Es wird die folgende Nummer 3.3 angefügt:

„3.3 Das Land Niedersachsen gewährt ab 15. 8. 2018 (Datum der REAG/GARP-Antragstellung) bis zum 31. 12. 2018 Drittstaatsangehörigen, die nach den in Nummer 2.3 genannten Voraussetzungen eine pauschalierte Landesreisebeihilfe erhalten und vor dem 1. 7. 2018 eingereist sind, zusätzlich eine Starthilfe in Höhe von 300 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 150 EUR pro Kind unter zwölf Jahren. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.“

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 779

Beauftragung und Vergütung von Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im Bereich der Landespolizei

RdErl. d. MI v. 10. 8. 2018 — 22.11-05314 N1 —

— VORIS 21011 —

1. Allgemeines

Die Regelungen und die Stundensätze für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern sind in den §§ 8 bis 14 JVEG festgelegt. Das JVEG findet für Maßnahmen der Polizei gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 4 Nds. SOG entsprechende Anwendung. Gemäß § 14 JVEG kann u. a. die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle mit Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzer-

rinnen oder Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, eine Vergütungsvereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf. Zielsetzung der Vorgaben nach den Nummern 2 bis 12 ist es, ein einheitliches Verfahren für die Auswahl, Beauftragung und Vergütung von Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen einzuführen und die organisatorischen Abläufe bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PA NI) im Wesentlichen gleichförmig zu gestalten.

2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Heranziehung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern nach dem JVEG werden wie folgt geregelt:

Die Auftragsvergabe erfolgt je nach Bedarf durch die jeweilige Polizeibehörde oder deren nachgeordneten Bereich oder durch die PA NI. Für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen gemäß § 14 JVEG sowie für die Abrechnung von allen erteilten Aufträgen sind die Polizeibehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und die PA NI zuständig; eine weitere Delegation ist nicht zulässig. Die organisatorische Anbindung erfolgt bei den Wirtschaftsverwaltungen. Zeichnungsbefugte sind die jeweiligen Beauftragten für den Haushalt.

3. Auswahl der zu beauftragenden Personen, Büros oder Firmen

Soweit keine Gründe für die Notwendigkeit einer anderweitigen Beauftragung vorliegen, wenden sich die Polizeibehörden und die PA NI zunächst grundsätzlich an die Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder Übersetzerinnen oder Übersetzer des Dolmetscher- und Übersetzerpools der Polizeidirektion Hannover. Diese werden für die anderen Polizeibehörden und die PA NI im Rahmen der Amtshilfe tätig. Im Übrigen erfolgt die Auftragserteilung an geeignete Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder Übersetzerinnen oder Übersetzer unter Einhaltung der geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

4. Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen

Vor der erstmaligen Erteilung eines Auftrags an Sachverständige sowie an Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder Übersetzerinnen oder Übersetzer, die nicht in die zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei (siehe Nummer 9) des LKA aufgenommen sind, ist eine Zuverlässigkeits- oder eine Sicherheitsüberprüfung der zu beauftragenden Personen erforderlich. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass keine Gründe vorliegen, die einer Beauftragung als Sachverständige oder Sachverständiger, Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer wegen mangelnder Zuverlässigkeit entgegenstehen.

Um eine rechtzeitige Überprüfung zu gewährleisten, sind entsprechende Vorkehrungen für eine zeitnahe Übermittlung der persönlichen Daten der Person, die den Auftrag ausführen wird, zu treffen.

4.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt, wenn die zu beauftragenden Personen im Fall ihrer Beauftragung Zugang zu Unterlagen bis einschließlich der Geheimhaltungsstufe „VS-NfD“ erhalten.

4.1.1 Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt durch Recherchen in den polizeilichen Auskunftssystemen. Bei Bedarf können z. B. auch folgende Auskünfte eingeholt werden:

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
- Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
- Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

4.1.2 Vor der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind von den betreffenden Personen in schriftlicher Form Einwilligungserklärungen zu den Erkundigungen nach

Nummer 4.1.1 einzuholen (siehe Nummer 11 vierter Spiegelstrich). Eine Einbeziehung von Ehegattinnen oder Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern erfolgt nicht.

4.1.3 Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Hierfür sind erneut Einwilligungserklärungen erforderlich.

4.2 Sicherheitsüberprüfung

Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit i. S. des § 1 Nds. SÜG betraut werden sollen oder sich durch ihren Einsatz den Zugang zu Verschlussachen verschaffen können, sind nach den Vorgaben des Nds. SÜG zu überprüfen.

5. Vergütungsvereinbarungen für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen

Gemäß § 14 JVEG ist der Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern nur zulässig, wenn eine Heranziehung häufiger erfolgt. Im Übrigen hat deren Vergütung nach den für sie maßgeblichen Vorschriften des JVEG zu erfolgen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

5.1 Vergütung von Sachverständigen

Die Vergütung von Sachverständigen richtet sich regelmäßig unmittelbar nach dem JVEG.

5.2 Vergütungsvereinbarungen

Mit Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern sind so weit wie möglich Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Hierfür ist die als **Anlage** angefügte Mustervereinbarung zu verwenden. Die Vereinbarung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Jeweils ein Exemplar ist der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zusammen mit dem Auftrag und den sonstigen Unterlagen auszuhändigen. Das LKA erhält umgehend nach Abschluss eine Kopie der Vergütungsvereinbarung zur Aufnahme der betreffenden Daten in die zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei (siehe Nummer 9). Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung führt nicht zu einem Anspruch auf eine weitere Beauftragung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners (siehe § 1 Abs. 2 der Mustervergütungsvereinbarung).

5.3 Höhe des Honorars

Für die Vereinbarung der Vergütung und des Honorars nach der Mustervereinbarung ergehen folgende Hinweise:

5.3.1 Regelhonorar

Als Regelhonorar für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen werden folgende Sätze festgelegt:

- 52,50 EUR pro Stunde für Konsekutivdolmetschen und Überprüfung von Schriftstücken (§ 11 Abs. 3 JVEG) oder bei Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte,
- 56,25 EUR pro Stunde für Simultandolmetschen,
- 1,55 EUR bei Übersetzungen für jeweils angefangene 55 Anschläge in der Zielsprache.

Die Sätze nach Satz 1 für Dolmetscherleistungen gelten auch für hinzugezogene Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher.

5.3.2 Abweichende Honorarsätze

Im Fall besonderer Aufträge kann die Vereinbarung eines höheren oder geringeren Honorars gerechtfertigt sein. Hier haben die Polizeibehörden und die PA NI bereits geschlossene Vergütungsvereinbarungen, denen eine vergleichbare Leistung zugrunde liegt, zu berücksichtigen. Die Gründe für die abweichende Honorarhöhe sind schriftlich festzuhalten.

5.3.2.1 Geringeres Honorar

Gründe für die Vereinbarung eines geringeren Honorars sind insbesondere:

- die Erbringung der Leistung nicht im Rahmen einer Berufstätigkeit,
- umfangreiche oder länger andauernde oder sich über einen längeren Zeitraum wiederholende Aufträge,
- die Anwendung einer besonders häufig angebotenen Sprache.

5.3.2.2 Höheres Honorar

Hinsichtlich der Vereinbarung höherer Honorare ist grundsätzlich ein restriktiver Maßstab anzulegen. Gründe hierfür können insbesondere sein:

- erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers,
- überdurchschnittliche Schwierigkeitsstufe der Materie,
- die Anwendung einer selten angebotenen Sprache (z. B. sinti, roma, somalisch),
- besondere Eilbedürftigkeit und Einsätze bei Sofortlagen (Festnahmen, Aufnahmen von Anzeigen etc.),
- schwere Lesbarkeit eines Textes.

5.3.3 Betragsmäßige Grenzen

Für die Vereinbarung von Honoraren werden folgende Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt:

- Mindesthonorar von 35,00 EUR und Höchsthonorar von 70,00 EUR für die in Nummer 5.3.1 Satz 1 erster Spiegelstrich aufgeführten Leistungen,
- Mindesthonorar von 37,50 EUR und Höchsthonorar von 75,00 EUR für die in Nummer 5.3.1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich aufgeführten Leistungen,
- Mindesthonorar von 1,25 EUR und Höchsthonorar 1,85 EUR für die in Nummer 5.3.1 Satz 1 dritter Spiegelstrich aufgeführten Leistungen.

5.4 Übernachtungskosten

Übernachungskosten können im Einzelfall ganz oder teilweise nach den Vorgaben des § 8 NRKVO erstattet werden, wenn die Übernachtung zur Wahrnehmung des erteilten Auftrags unabdingbar ist oder eine Erstattung aus sonstigen Gründen angebracht erscheint. Die Erstattung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer mit einer entsprechenden Begründung zu beantragen.

5.5 Überprüfung bestehender Vereinbarungen

Vereinbarungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses RdErl. abgeschlossen wurden, sind anhand der in diesem RdErl. enthaltenen Vorgaben zu überprüfen. Bei erheblichen Abweichungen sind diese innerhalb der nächstmöglichen Frist zu kündigen und bei Bedarf von den nach Nummer 2 zuständigen Polizeibehörden oder der PA NI unter entsprechend angepassten Konditionen neu abzuschließen. Ist die Kündigung seitens des nachgeordneten Bereichs erfolgt, wird eine entsprechende Bitte an die zuständige Polizeibehörde gerichtet.

6. Abrechnung

Über die Modalitäten der Abrechnung entscheidet die zuständige Polizeibehörde oder die PA NI auf der Grundlage des jeweiligen Umfangs der erteilten Aufträge in eigenem Ermessen.

7. Dokumentation

Die jeweils erteilten Aufträge sind aktenkundig zu machen.

8. Einsatz von Beamtinnen oder Beamten sowie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern als Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer

Ein Einsatz von Beamtinnen oder Beamten mit besonderen Fremdsprachenkenntnissen für Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten in Ausübung ihres Hauptamtes kann nur unentgeltlich, im Einzelfall und auf freiwilliger Basis erfolgen, z. B. bei der Beantwortung von Fragen, Wegbeschreibungen oder anderen Auskunftsersuchen, soweit hierdurch die Erfüllung der sonstigen den Beamtinnen oder Beamten obliegenden Dienstgeschäfte nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus sind Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten nur im Rahmen einer Nebentätigkeit unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des BeamStG, des NBG und der NNVO zulässig, wobei eine entgeltliche Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeit gegenüber dem Dienstherrn nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden darf (§ 74 NBG). In diesen Fällen ist wie bei der Beauftragung anderer Sachverständiger, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer zu verfahren und ggf. ebenfalls eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Entsprechendes gilt für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. § 3 Abs. 4 TV-L).

9. Zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei im LKA

Beim LKA wird eine zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei der Polizei des Landes Niedersachsen geführt. Diese dient der Unterstützung der Polizeibehörden und der PA NI bei der Suche nach geeigneten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern. Um eine verlässliche Nutzung dieser Datenbank sicherzustellen, ist es notwendig, dem LKA alle dort einzustellenden Daten über beauftragte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer vollständig und so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Informationen über abgeschlossene Vergütungsvereinbarungen (siehe Nummer 5.2). Die entsprechende Einverständniserklärung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zur Weiterleitung der Vergütungsvereinbarung und der Aufnahme ihrer oder seiner Daten in die zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 der Mustervergütungsvereinbarung durch die Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich durch das LKA.

Näheres zur zentralen Dolmetscher- und Übersetzerdatei regelt die „Dienstweisung für den Einsatz der zentralen Dolmetscher- und Übersetzerdatei der Polizei des Landes Niedersachsen“ vom 12. 10. 2005 (Dezernat 23, Aktenzeichen 02204/07).

10. Meldung gemäß der Mitteilungsverordnung an die Finanzämter

Nach der MV vom 7. 9. 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. 12. 2003 (BGBl. I S. 2848), sind die Polizeibehörden und die PA NI grundsätzlich verpflichtet, den Finanzämtern Zahlungen an Dritte mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 MV). Die Meldung an die Finanzbehörden hat unter Beachtung der Vorgaben der MV zu erfolgen. Dabei wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- die Mitteilungen haben hinsichtlich der Form, des Inhalts und der Art der Übermittlung den Anforderungen des § 8 MV zu entsprechen,
- die Mitteilungen sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger ihren oder seinen Wohnsitz hat oder sich die Geschäftsleitung befindet (§ 9 Abs. 1 MV),
- sie sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übermitteln (§ 10 MV),
- in Zweifelsfällen, ob eine Meldepflicht besteht, ist eine Mitteilung vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 MV),
- eine Mitteilung unterbleibt, wenn die an dieselbe Empfängerin oder an denselben Empfänger von der nach Nummer 2 zuständigen Polizeibehörde oder der PA NI geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 EUR betragen (§ 7 MV).

11. Belehrungen und Hinweise

Von den Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern sind anlässlich ihrer Beauftragung folgende Unterlagen einzuholen:

- Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen gemäß Vordruck 032 004 der Zentralen Formularservice-Stelle des Landes Niedersachsen (diese dient dem Nachweis über die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten und Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung),
- Belehrung über die Geltendmachung und das Erlöschen von Ansprüchen gemäß § 2 JVEG,
- bei Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung Belehrung über den Kernbereich privater Lebensgestaltung gemäß § 100 d Abs. 1 StPO und § 33 Abs. 2 Nds. SOG,
- Einwilligungserklärung zu den Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen (siehe Nummer 4.1.2).

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber sowie von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar ist der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zusammen mit dem Auftrag und ggf. der Vergütungsvereinbarung (siehe Nummer 5) auszuhändigen.

12. Einstellung aller relevanten Informationen im Intranet

Um dem nachgeordneten Bereich umfängliche und zügig erreichbare Informationen zur Verfügung zu stellen, veröffentlichten die Polizeibehörden und die PA NI alle mit Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen in Zusammenhang stehenden Regelungen und sonstigen Informationen zeitnah in ihrem Intranet und richten dort an zentraler Stelle einen entsprechenden Link oder Verweis ein. Die Polizeidirektion Hannover stellt insbesondere Hinweise zu den Mitgliedern ihres Dolmetscher- und Übersetzerpools und deren Kontaktdaten ein. Das LKA nimmt zusätzlich ausführliche Informationen zur Nutzung und den Recherchemöglichkeiten der zentralen Dolmetscher- und Übersetzerdatei auf.

13. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
 die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück
 das Landeskriminalamt Niedersachsen
 die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
 die Polizeiakademie Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 779

Anlage

**Vereinbarung
 über die Vergütung von Dolmetscher-
 und Übersetzungsleistungen**

Zwischen

Bezeichnung der Behörde/PA, Anschrift
 (nachfolgend Auftraggeberin oder Auftraggeber)

und

Name, Anschrift, Berufsbezeichnung
 (nachfolgend Auftragnehmerin oder Auftragnehmer)

wird gemäß § 14 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Die Vergütung von Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber wird durch die Bestimmungen gemäß den §§ 2 bis 12 geregelt. Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Bestimmungen des JVEG.

(2) Ansprüche der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers auf den Abschluss von Aufträgen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ergeben sich aus dieser Vereinbarung nicht.

§ 2

Für Dolmetscherleistungen, die die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich erbringt, werden grundsätzlich folgende Honorarsätze festgelegt:

1. xx,xx EUR pro Stunde für Konsekutivdolmetschen,
2. xx,xx EUR für Simultandolmetschen.

Maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens.

§ 3

(1) Für Übersetzungen beträgt das Honorar xx,xx EUR für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes in der Zielsprache. Wenn und soweit eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(2) Soweit die Leistung der Übersetzung in der Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass insoweit eine schriftliche Übersetzung angefertigt werden muss, wird das gemäß § 2 Nr. 1 entsprechende Honorar von xx,xx EUR pro Stunde gewährt. In diesem Fall wird für die letzte bereits begonnene Stunde der volle Stundensatz vergütet, wenn diese zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. Andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags. Pausen sind bei der Berechnung in Abzug zu bringen.

§ 4

(1) Abweichend von den §§ 6, 7 und 12 JVEG sind mit dem gemäß den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung zu gewährenden Honorar alle Gemeinkosten sowie der mit der Dolmetscherleistung verbundene Aufwand (einschließlich Tagegeld und sonstige Aufwendungen wie bare Auslagen, Kosten notwendiger Vertretungen, notwendige Begleitpersonen, Anfertigung von Ablichtungen, Überlassung elektronisch gespeicherter Daten etc.) abgegolten.

(2) Auf die Erstattung von Übernachtungsgeld besteht kein Anspruch. Es kann jedoch nach den Vorgaben des § 8 der Niedersächsischen Reisekosten-Verordnung (NRKVO) ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Übernachtung zur Ausübung der beauftragten Tätigkeit notwendig ist oder eine Erstattung aus sonstigen Gründen angebracht erscheint. Die Erstattung ist von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer unter Glaubhaftmachung der Notwendigkeit zu beantragen.

(3) Für Zeiten der An- und Abreise sowie für Wartezeiten wird unabhängig von der Art des gewählten Transportmittels eine Pauschale von 25,00 EUR je Stunde gewährt. Bei der Bemessung der Reisezeit wird die jeweils kürzeste Entfernung zwischen dem durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber genannten Einsatzort und dem gemeldeten Wohn- oder Geschäftsort der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

(4) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einzelnen Einsätze jeweils minutengenau zu dokumentieren. Am Ende des Einsatzes oder der Erledigung des Auftrags wird bei der Berechnung des Honorars für die letzte bereits begonnene Stunde der volle Stundensatz vergütet, wenn diese zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. Andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Reise- und Wartezeiten.

(5) Ein Fahrtkostenersatz erfolgt im Fall tatsächlich entstandener Auslagen für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen dem durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber genannten Einsatzort und dem gemeldeten Wohn- oder Geschäftsort der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers. Im Übrigen richtet sich die Berechnung des Fahrtkostenersatzes nach § 5 JVEG, wobei abweichend von § 5 Abs. 1 JVEG die Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse der Bahn zugrunde zu legen sind.

(6) Pausen sind bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.

§ 5

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung ihre oder seine steuerlichen Grunddaten (Steuernummer, Umsatz- oder Mehrwertsteuerpflicht, Steuersätze) mitzuteilen.

(2) Im Fall einer Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer wird diese in voller Höhe zusätzlich zur Vergütung gezahlt (§ 12 Abs. 1 JVEG).

§ 6

Soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer durch die Aufhebung eines Termins, zu dem sie oder er geladen war, einen Einkommensverlust erlitten hat, dessen Aufhebung nicht durch einen in ihrer oder seiner Person liegenden Grund veranlasst war und ihr oder ihm die Aufhebung erst am Tag des Termins oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist, erhält sie oder er zusätzlich zum Ersatz ggf. entstandener Fahrtkosten nach § 4 Abs. 5 eine Ausfallentschädigung von 50 EUR.

§ 7

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erklärt sich mit einer Weiterleitung dieser Vereinbarung an das Landeskriminalamt Niedersachsen zur Aufnahme ihrer oder seiner für die dort geführte zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei benötigten Daten einverstanden.

(2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung darüber unterrichtet, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die gemäß der Mitteilungsverordnung (MV) vom 7. 9. 1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Angaben den zuständigen Finanzbehörden übermittelt. Insoweit erklärt sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer bereit, ihren oder seinen diesbezüglichen steuerlichen Aufzeichnungen und Erklärungsverpflichtungen nachzukommen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die notwendigen Daten nach Vorgabe der MV zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 8

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei frühestens nach Ablauf eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

(3) Eine außerordentliche Kündigung aus besonderem Grund bleibt hiervon unberührt (z. B. bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder der von ihr oder ihm beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter). Diese führt zur sofortigen Beendigung der Vereinbarung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach deren Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 9

Die Vereinbarung wird für unbefristete Zeit geschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

_____, den _____, _____, den _____
Ort Datum Ort Datum

Die Auftraggeberin
oder der Auftraggeber:

Die Auftragnehmerin
oder der Auftragnehmer:

Bezeichnung der Behörde/PA
Im Auftrage

Unterschrift

Unterschrift

Anforderung von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfediensten durch die Polizei

RdErl. d. MI v. 16. 8. 2018 — 24.2-12320/21 —

— **VORIS 21021** —

Bezug: RdErl. v. 12. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1107), geändert durch RdErl. v. 3. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 402)
— **VORIS 21021** —

Nummer 1.2 des Bezugerlasses erhält mit Wirkung vom 1. 9. 2018 folgende Fassung:

„1.2 Die Zentrale Rufnummer des Auftragsdienstes lautet:
0800 2211222.“

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 783

F. Kultusministerium**Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an den Bund Freier evangelischer Gemeinden
in Deutschland (BFeG)**

Bek. d. MK v. 6. 8. 2018 — 36.1.-54100/29 —

Mit Beschl. der LReg vom 31. 7. 2018 sind dem Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland (BFeG) gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. 8. 1919 und nach Maßgabe seiner Verfassung vom 21. 3. 2015 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Die Staatsaufsicht wird vom MK ausgeübt.

Der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland hat jede Änderung seiner Verfassung anzuzeigen. Sie bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Aufgabenkreis oder die Ausübung der öffentlichen Körperschaftsrechte berührt werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 783

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes
von Geflügel**

RdErl. d. ML v. 7. 8. 2018 — 203-42140-38 —

— **VORIS 78512** —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierGesG ist die Zahl der in einem Bestand vorhandenen Tiere der betroffenen Tierart im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

Hierzu können Zukaufsbelege/Lieferscheine genutzt werden. Die darin angegebene Anzahl der eingestellten Tiere inklusive der Zugaben ist um die Verluste zu vermindern, um die Anzahl der zum Zeitpunkt der Tötung dort gehaltenen Tiere der betroffenen Tierart zu errechnen. Hierzu sind die be-

triebsinternen Aufzeichnungen (Stallkarten) heranzuziehen. Soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in dieser Richtlinie festgelegten Verlustraten (siehe Tabellen 1 bis 5) heranzuziehen. Ungewöhnliche Verlustraten sind zu berücksichtigen. Weiterhin ist unbedingt das übliche Produktionsziel festzustellen und zu dokumentieren, im Fall von Masttieren die Anzahl der üblicherweise erfolgten Masttage und welche Endgewichte angestrebt wurden.

Als Grundbeträge sind öffentlich notierte Preise (Veröffentlichungen der LWK) zu nutzen, die zum Zeitpunkt der Tötung gelten, oder zu dem Zeitpunkt geltende Integrations- und vertraglich vereinbarte Preise, die zu belegen sind.

Bei der Berechnung der Küken- und Junghennenpreise oder der Preise von vorgezogenen Tieren sind die Zulagen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Direktvermarkter haben die erzielten Verkaufspreise der letzten sechs Monate durch Abrechnungen zu belegen.

1. Mastgeflügel

1.1 Hähnchen

Bei Hähnchen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Schwer-, Mittel-, und Kurzmast zu unterscheiden.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens (E_K), dem Wert des Endprodukts (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}) nach folgender Formel:

$$E_K + ((EP - E_K)/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

d_{max} beträgt üblicherweise für Schwermast 42, für Mittelmast 35 und für Kurzmast 30 Tage.

Erfolgt im Rahmen der Mittel- und Schwermast durch sog. Vorgreifen oder durch Splittingverfahren eine Ausstallung zu unterschiedlichen Zeiten und unterschiedlicher Gewichtsklassen, so ist der Bestand entsprechend der in der Vergangenheit praktizierten Abläufe in Kurz-, Mittel- und Schwermast aufzuteilen und der gemeine Wert jeder Gruppe gesondert zu berechnen.

Um den Wert des Endprodukts (EP) bestimmen zu können, sind die Zielgewichte und die Mastdauer (d_{max}) durch Abrechnungen des letzten halben Jahres zu belegen. Bei Bedarf sind hieraus ein durchschnittliches Zielgewicht und eine durchschnittliche Mastdauer (d_{max}) zu errechnen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 1 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 1:

Mastperiode	bis 2 Tage	bis 6. Tag	bis 24. Tag	bis letzter Masttag
Summierte prozentuale Verlustrate	1 %	2 %	3 %	5 %

1.2 Puten

Bei Puten ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kükenaufzucht, Mast aus vorgezogenen Puten (Hennen und Hähne), Hennenmast und Hahnenmast aus Eintagsküken zu unterscheiden.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens oder des vorgezogenen Tieres (E_K), dem Wert des Endprodukts (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}) nach folgender Formel:

$$E_K + ((EP - E_K)/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Als Masttage (d_{max}) sind in der Regel für die Hennenmast 110 Tage, für die Hahnenmast 145 Tage und für die Putenkükenaufzucht 35 Tage anzunehmen.

Diese Angaben für die Hennen- und Hahnenmast beinhalten auch die Aufzuchtstage.

Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist d_{max} um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für E_K der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

- E_K = Wert des Eintagskükens
- EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht
- d_{max} = übliche Aufzuchtdauer in Tagen
- d_n = bereits vergangene Aufzuchtstage bis zur Tötung.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 2 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 2:

Abgelaufene Tage	Aufzuchtperiode		Mastperiode	
	bis 7	bis 35	bis 110	bis 145
Summierte Verlustraten Hennen	3 %	3,5 %	5 %	
Summierte Verlustraten Hähne	3 %	3,5 %		12 %

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten aus der Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\% \text{-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \% \text{ tatsächliche Verlustrate.}$$

Dabei müssen „%-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.3 Enten

Bei Enten sind die Produkte Peking- und Moschusente zu unterscheiden und die Moschusente noch nach Geschlechtern (Erpel- und Entenmast) zu differenzieren.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens (E_K), dem Wert des fertigen Produkts (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}) nach folgender Formel:

$$E_K + ((EP - E_K)/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Als Masttage (d_{max}) sind in der Regel für die Mast von Pekingenten 40 Tage, für die Mast von weiblichen Moschusenten 55 Tage und für die Mast von männlichen Moschusenten 80 Tage anzunehmen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 3 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 3:

Mastdauer	bis 20 Tage	bis 36/42 Tage	bis 80 Tage
Pekingente	1,5 %	3 %	
Moschusente, männlich	2 %	4 %	10 %
Moschusente, weiblich	2 %	4 %	

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten aus der Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\% \text{-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \% \text{ tatsächliche Verlustrate.}$$

Dabei müssen „%-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.4 Gänse

Bei Gänsen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kurz-, Mittel- und Langmast zu unterscheiden.

Diese dauert in der Regel bei der Kurzmast 9 Wochen, bei der Mittelmast 16 Wochen und bei der Langmast 22 bis 28 Wochen.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens oder des vorgezogenen Tieres (E_K), dem Wert des fertigen Produkts (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Mastdauer in Tagen (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer in Tagen (d_{max}) nach folgender Formel:

$$E_K + ([EP - E_K]/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Diese Angaben für die verschiedenen Mastverfahren beinhalten auch die Aufzuchtstage.

Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist d_{max} um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für E_K der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

- E_K = Wert des Eintagskükens
- EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (ca. vier Wochen alt)
- d_{max} = übliche Aufzuchtdauer in Tagen
- d_n = bereits vergangene Aufzuchtstage bis zur Tötung.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 4 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 4:

Mastdauer	bis 10 Wochen	bis 16 Wochen	bis 22 Wochen	bis 28 Wochen
Langmast	2 %	3 %	3,5 %	4 %
Mittelmast	2 %	3 %		
Kurzmast	2 %			

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten aus der Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\% \text{-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \% \text{ tatsächliche Verlustrate.}$$

Dabei müssen „%-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.5 Spezialgeflügel

1.5.1 Fasane, Rebhühner, Perlhühner

Bei diesen Geflügelarten sind die in den Nummern 1.1 bis 1.4 festgelegten Schätzprinzipien entsprechend anzuwenden.

Auch hier ist nach den Produktionszielen zu differenzieren.

Perlhühner erreichen nach zehn Wochen Intensivhaltung ein Gewicht von 1 600 g.

Bei weniger intensiver Haltung wird dieses Gewicht erst nach 14 Wochen erreicht.

Seltener erfolgt auch eine Kükenintensivmast, in der nach sechs Wochen ein Endgewicht von 600 g erreicht wird.

1.5.2 Wachteln

Wachteln werden sowohl als Mast- als auch als Legetiere genutzt.

Mit 150 g bis 250 g Schlachtgewicht kommen sie bratfertig auf den Markt.

Daneben gibt es auch „Jumbo“-Wachteln, die bis zu 500 g schwer werden.

Bei Wachteln errechnet sich der gemeine Wert aus den amtlichen Preisnotierungen.

2. Küken in Brütereien

Der gemeine Wert von Küken ergibt sich aus dem Durchschnittspreis der Verkaufsbelege der Brüterei des letzten halben Jahres vor der Tötungsanordnung.

Da die Rechnungspreise die durchgeführten Schutzimpfungen enthalten, ist festzustellen, ob die zu tötenden Küken bereits geimpft sind. Sollte das nicht der Fall sein, ist der Durchschnittspreis gemäß Absatz 1 um den Wert der Impfung zu vermindern.

Die Anzahl der vorhandenen Küken ist aus betriebseigenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Bei Legehennen haben nur die weiblichen Küken einen Wert, da in den üblichen Preisen der Wert der männlichen Küken bereits eingerechnet ist. Insofern wird nur 50 % der vorhandenen Küken ein gemeiner Wert zugestanden.

3. Legehennen

3.1 Junghennen

Der gemeine Wert von Junghennen errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (E_K), dem Wert der verkaufsfertigen Junghenne (JH) und der Anzahl der vergangenen Aufzuchtstage bis zur Tötung (d_n).

Die übliche Aufzuchtstage (d_{max}) ist den Betriebsunterlagen zu entnehmen.

$$E_K + ([JH - E_K]/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, ist zur Festlegung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen von einer Verlustrate von 4 % bis zum 119. Lebenstag auszugehen.

3.2 Hennen

Der gemeine Wert von Hennen errechnet sich aus dem Wert der Junghennen bei Einstattung (JH), dem Maximalwert der Hennen bei einem Alter von 161 Lebenstagen und dem Wertverlust vom 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Die Berechnung erfolgt mittels zweier verschiedener Formeln.

Die erste Formel beschreibt den Wertzuwachs von der Einstattung der Junghenne bis zum Maximalwert am 161. Lebenstag, die zweite den Wertverlust ab dem 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine Formel entsprechend des Alters der Hennen anzuwenden.

- JH = Wert der eingestellten Junghenne
- d_n = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Tötung
- d_1 = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Einstattung.

Für bis zu 161 Tage alte Legehennen:

$$JH + 0,0045 \times (JH \times d_n - JH \times d_1) = G.W.$$

Für über 161 Tage alte Legehennen:

$$JH \times (2,1826 - 0,0045 \times d_1 - 0,0029 \times d_n) = G.W.$$

Die Untergrenze des gemeinen Wertes der Legehennen bildet der aus der aktuellen Marktnotierung errechnete Schlachtwert. Hierzu ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Hennen zu ermitteln und mit der Schlachthennennotierung für diese Gewichtsklasse zu multiplizieren.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Legehennen, die nach einer Legepause wieder in die Eierproduktion gehen, erfolgt in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 5 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 5:
(anzuwenden ab 120. Lebenstag)

Haltungsform/Alter	bis 161. Tag	bis letzter Nutzungstag
Kleingruppenhaltung	3 %	8 %
Boden	3 %	10 %
Freiland	3 %	15 %
Bio	3 %	15 %

Da die Nutzungsdauer je nach Haltungs- und Betriebsform sehr unterschiedlich ist, sind als gesamte Nutzungsdauer für die nachfolgende Berechnung der tatsächlichen Verlustrate betriebsspezifische Werte aus der Vergangenheit zu nutzen.

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten aus der Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\% \text{-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \% \text{ tatsächliche Verlustrate.}$$

Dabei müssen „%-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

4. Elterntiere

4.1 Legehennen

Der gemeine Wert von Hühnerelterntieren errechnet sich aus dem Wert des Eintagsküken (E_K), dem Maximalwert der Tiere bei einem Alter von 161 Lebenstagen und dem Wertverlust vom 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Die Berechnung erfolgt mittels zweier verschiedener Formeln. Die erste Formel beschreibt den Wertzuwachs von der Einstellung der Küken bis zum Maximalwert am 161. Lebenstag, die zweite den Wertverlust ab dem 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

E_K = Wert der eingestellten Küken

d_n = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Tötung.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine Formel entsprechend des Alters der Hennen anzuwenden.

Für bis zu 161 Tage alte Legehennen-Elterntiere:

$$E_K + 0,004 \times E_K \times d_n = G.W.$$

Für über 161 Tage alte Legehennen-Elterntiere:

$$1,65 \times E_K - (0,0057 \times E_K \times [d_n - 161]) = G.W.$$

4.2 Sonstige

Die Berechnung des gemeinen Wertes von Hähnchen-, Puten-, Gänse- und Entenelterntieren erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

5. Rasse- und Ziergeflügel

Vom Wirtschaftsgeflügel unterscheidet sich das Rasse-/Ziergeflügel durch die Beringung.

Es ist zwischen Rasse- und Ziergeflügel zu unterscheiden.

Zum Ziergeflügel gehören Hühner-, Enten- und Taubenvögel, die eigentlich Wildgeflügelarten sind, aber in der Obhut des Menschen gehalten werden (Fasane, Pfauen, Schwäne).

Zum Rassegeflügel zählen solche Rassen, die im Rasseverzeichnis des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) aufgenommen worden sind. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Taubenstandard des BDRG festgelegt

Nachfolgende Werte können grundsätzlich nur für beringtes Rassegeflügel zur Anwendung kommen:

Art	Grundwert Eintagsküken	Aufschlag je Lebenswoche	Alter über sechs Monate
Truthühner	5,00 EUR	1,34 EUR	bis 40,00 EUR
Perlhühner	3,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR
Rassegänse	5,00 EUR	1,30 EUR	bis 40,00 EUR
Rasseeenten, groß	4,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR
Rasseeenten, klein	3,00 EUR	0,84 EUR	bis 25,00 EUR
Hühner, groß	2,50 EUR	1,05 EUR	bis 30,00 EUR
Zwerghühner	2,00 EUR	0,88 EUR	bis 25,00 EUR
Rassetauben	3,00 EUR	0,84 EUR	bis 25,00 EUR
Schwere Rassetauben	4,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR

Der Zuchtstand (Ausstellungserfolge) hat einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere. Die Züchterin oder der Züchter hat hierüber Nachweise (Bewertungskarte, Ringnummer) vorzulegen.

Die genannten Werte können nur Tiere erreichen, die mit mindestens dreimal sehr gut (sg) beurteilt wurden.

Für Tiere eines Mitglieds im Zuchtbuch erhöhen sich die Werte aus der Tabelle um 20 %. Die Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung des Landesverbandes nachzuweisen.

Nur Tiere, die mit mindestens einmal vorzüglich (v) oder zweimal hervorragend (hv) beurteilt wurden, können den Maximalwert nach dem TierGesG erreichen.

Bei Ziergeflügel sind von der Züchterin oder dem Züchter die aktuellen Marktpreise zu ermitteln, die vom Landesverband bestätigt werden müssen.

Tiere mit allen anderen Einstufungen (unbefriedigend [u], befriedigend [b] und gut [g]) oder ohne Beringung sind wie Wirtschaftsgeflügel zu bewerten. Dies gilt nicht für Nachzuchttiere, die aus Altersgründen noch nicht beringt wurden.

Unberingte Tauben und Tauben, die keiner speziellen Fleisch- oder Masttaubenrasse angehören (z. B. Hubbel, Nutzking) können einen gemeinen Wert von bis zu 3,00 EUR erreichen.

6. Grundsätzliche Hinweise

6.1 Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt (§ 16 Abs. 4 TierGesG). Deshalb darf kein in die Berechnung einfließender Betrag Steuern enthalten.

6.2 Rechnungspositionen wie Werbemaßnahmen, Provisionen, Beratung, Betreuung, Versicherung und Transport gehören nicht zum gemeinen Wert.

6.3 Für den gemeinen Wert von Tieren aus der Bio-Produktion können aus Abrechnungen der vergangenen sechs Monate abweichende Preise und Eckwerte angesetzt werden.

6.4 Eventuell erzielte Erlöse sind von den ermittelten Werten abzuziehen (§ 16 Abs. 4 TierGesG).

6.5 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betroffenen Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen oder anderer Preise die jeweils für das Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

6.6 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt sowie ggf. von der zugezogenen amtlichen Schätzerin oder dem zugezogenen amtlichen Schätzer zu unterschreiben.

6.7 Der Niederschrift sind die Ergebnisse und Belege der Ermittlung der Tierzahlen und Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen und die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (Wiegeprotokoll).

6.8 Integrationspreise und ähnliche interne Preisabsprachen sind zu belegen. Die Belege sind der Schätzung beizufügen.

6.9 Wird in Sonderfällen von den in den Nummern 1 bis 5 beschriebenen Wertermittlungsvorgaben abgewichen, darf dies nur in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse erfolgen.

6.10 Der Tag der Tötung/Ausstellung wird bei der Ermittlung der Masttage nicht berücksichtigt, aber der Tag der Einstallung.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29. 8. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 783

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zuständigkeiten der Behörden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Betrieben, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen

RdErl. d. MU v. 10. 8. 2018
— 22-62003/105/01 —

— VORIS 28800 —

1. Allgemeines

1.1 Nach der ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), sind die GAÄ gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 in den Betrieben, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die GAÄ unterliegen, für die Aufgaben nach der AwSV zuständig.

1.2 Diese Zuständigkeitszuweisung beinhaltet die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG. Das bedeutet, dass die GAÄ in diesen Betrieben für den Vollzug der in § 4 Satz 1 Nr. 4 ZustVO-Wasser genannten Vorschriften an allen Anlagen gemäß § 62 WHG zuständig sind, auch wenn die Anlage nach der AwSV Teil einer nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist. Die Zuständigkeit betrifft auch Anlagen gemäß § 62 WHG, die nicht unter die AwSV fallen.

1.3 Bei den in § 62 Abs. 1 WHG genannten Anlagen handelt es sich um solche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (AwSV-Anlagen). Dabei ist der wasserrechtliche Anlagenbegriff mit dem in § 3 Abs. 5 BImSchG nicht identisch. Der wasserrechtliche Anlagenbegriff hebt nach § 2 Abs. 9 AwSV auf selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten und Rohrleitungsanlagen ab, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

1.4 Der wasserrechtliche Stoffbegriff wird in § 2 Abs. 2 bis 7 AwSV definiert.

1.5 Die GAÄ sind infolge dessen für alle behördlichen Tätigkeiten zuständig, die in den §§ 62 bis 63 WHG genannt sind. Sie treffen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 128 NWG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Insoweit nehmen die GAÄ Aufgaben einer Wasserbehörde wahr.

1.6 Für die Abwehr von Gefahren aus AwSV-Anlagen sind die GAÄ die zuständigen Behörden, soweit sich der wassergefährdende Stoff

— in der betriebseigenen Kanalisation befindet und der Rückhaltung dient,

- nicht in einem Gewässer i. S. des WHG,
- nicht im Boden (außer bei Schäden/Gefahren, die von einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, für die das GAA zuständig ist, verursacht werden, vgl. § 10 NBodSchG) oder
- nicht jenseits der Grenze des Betriebsgrundstücks

befindet. Für eine erforderliche Schadensabwehr an der AwSV-Anlage selbst bleiben die GAÄ auch dann zuständig, wenn der wassergefährdende Stoff die in Satz 1 genannten Bereiche erreicht hat. Rechtsgrundlagen für die Anordnung sind § 100 WHG i. V. m. § 128 NWG.

1.7 Eine Übersicht der Zuständigkeitsabgrenzungen im Bereich von AwSV-Anlagen enthält **Anlage 1**.

1.8 Für Abwasseranlagen sind die unteren Wasserbehörden (UWB) oder der NLWKN zuständig. Sofern die Gefahr für das Gewässer von einer Bodenverunreinigung ausgeht, richtet sich die Zuständigkeit nach Bodenschutzrecht (§ 10 NBodSchG).

2. Zuständigkeiten im Bereich Aufbereitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

2.1 Immissionsschutzrechtlich überwachte Betriebe mit AwSV-Anlagen können über einen oder mehrere Produktionsbereiche verfügen. Innerhalb dieser Produktionsbereiche kann Wasser anfallen, welches in einer ggf. vorhandenen Aufbereitungsanlage dahingehend behandelt wird, einen Teil innerbetrieblich wieder zu verwenden, einen anderen Teil als Abwasser zu entsorgen (Ort des Anfalles).

2.2 Werden im Rahmen der innerbetrieblichen Wasseraufbereitung (Wasserkreisläufe) wassergefährdende Stoffe zugegeben, hat das GAA gemäß der ZustVO-Wasser für die Einhaltung der Vorgaben der AwSV an der Wasseraufbereitungsanlage und ihren funktionsbedingten Nebenanlagen zu sorgen. Diese Aufbereitungsanlagen sind als Bestandteil des innerbetrieblichen Wasserkreislaufs keine Abwasserbehandlungsanlagen i. S. des NWG.

2.3 Vom „Ort der Vermischung“ des Abwassers aus verschiedenen Produktionsbereichen kann das Abwasser je nach Einzelfall ohne oder mit einer Vorbehandlung entweder

- im Rahmen der Indirekteinleitung einer öffentlichen oder privaten Abwasseranlage (Zuständigkeit der UWB) oder
- über eine betriebseigene Kläranlage mit Vollreinigung (Zuständigkeit UWB oder NLWKN) einem Gewässer direkt zugeführt werden.

3. Zuständigkeiten im Schadensfall

3.1 Grundsätzlich ist von vier beispielhaften Fällen an AwSV-Anlagen auszugehen, die der Überwachung durch die GAÄ unterliegen.

Fall 1:

Die erste Barriere einer AwSV-Anlage (z. B. Wandung der Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden [HBV-Anlage]) versagt. Die zweite Barriere (z. B. Auffangraum) erfüllt ihre Funktion und der wassergefährdende Stoff wird vollständig zurückgehalten. Eine Bodenverunreinigung oder Gewässerschädigung ist erkennbar nicht eingetreten. Nach § 130 NWG und § 24 AwSV hat die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber diesen Vorfall dem zuständigen GAA als Aufsichtsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Amt trifft gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber ggf. erforderliche Anordnungen zur Vermeidung weiterer oder vergleichbarer Schadensfälle.

Fall 2:

Durch den Schadensfall ist der wassergefährdende Stoff z. B. durch Versagen der ersten und zweiten Barriere oder unzureichende Rückhaltungsmöglichkeiten in den Boden auf dem Betriebsgrundstück oder über den Boden in das Grundwasser eingetreten. Für die erforderlichen Anordnungen nach Wasserrecht in Bezug auf die AwSV-Anlage ist das GAA auf der Grundlage des § 4 ZustVO-Wasser zuständig. Ist die betreffende AwSV-Anlage (Schadensquelle) Bestandteil einer nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage, ist außerdem

die Zuständigkeit des GAA für Aufgaben nach dem Bodenschutzrecht gemäß § 10 Abs. 2 NBodSchG gegeben. Ist die betreffende AwSV-Anlage (Schadensquelle) Bestandteil einer nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage, ist für Aufgaben nach dem Bodenschutzrecht die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde gegeben.

Fall 3:

Der Schadensfall einer AwSV-Anlage wirkt sich erst außerhalb des Betriebsgrundstücks auf den Boden oder ein Gewässer aus. Insoweit ist die untere Bodenschutz- und/oder UWB/selbständige Gemeinde/NLWKN zuständig. Für Maßnahmen in Bezug auf die AwSV-Anlage auf dem Betriebsgrundstück liegt die Zuständigkeit weiterhin beim GAA.

Fall 4:

Der Schadensfall an einer AwSV-Anlage führt dazu, dass der wassergefährdende Stoff über die Abwasserkanalisation entweder in eine betriebseigene Kläranlage oder in eine öffentliche oder private Abwasseranlage (Indirekteinleitung) gelangt. Für die erforderlichen Anordnungen in Bezug auf die AwSV-Anlage ist das GAA auf Grundlage des § 4 ZustVO-Wasser zuständig. Demgegenüber liegt die Zuständigkeit für die betriebseigene Kläranlage bei der UWB oder gemäß § 1 ZustVO-Wasser beim NLWKN. Die Zuständigkeit für die öffentliche Kläranlage liegt bei der UWB. Führt der Schadensfall an einer AwSV-Anlage über die Regenwasserkanalisation zu einer Direktleinleitung in ein Gewässer, ist die UWB zuständig. Wird eine betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 22 Abs. 2 AwSV als Auffangraum für ausgetretene wassergefährdende Stoffe im Schadensfall genutzt, ist insoweit das GAA für diese Anlage als Teil der AwSV-Anlage zuständig.

3.2 Die Anzahl der vielfältigen Schadensfallszenarien, die im Einzelnen nicht dargestellt werden können, und die verschiedenen Zuständigkeiten machen es erforderlich, vor Ort zwischen den zuständigen Behörden weiterhin sachlich zu-

sammenzuarbeiten. Dazu ist eine enge Kommunikation zwischen den GAÄ und den UWB erforderlich, insbesondere bei Schadensfällen i. S. des § 130 NWG. Grundsätzlich gilt das Gebot, dass im Rahmen von Sofortmaßnahmen die Behörde entsprechende Anordnungen trifft, die als erste vor Ort eintrifft (vgl. § 102 Nds. SOG). Nach Abschluss der Sofortmaßnahmen übernimmt dann die Behörde die weiteren Aufgaben, die im Regelfall zuständig ist. Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die Verpflichtung einer Behörde zur Leistung von Amtshilfe auf Ersuchen einer anderen Behörde (vgl. § 4 VwVfG).

4. Umweltstatistikgesetz

Nach § 9 Abs. 1 UStatG sind Unfälle an AwSV-Anlagen jährlich an das LSN zu melden. Die Meldung erfolgt online über das Verfahren Interne Datenerhebung im Verbund (IDEV). Für die Erhebung des auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Unfalles an einer AwSV-Anlage ist das GAA zuständig.

5. Vollzug

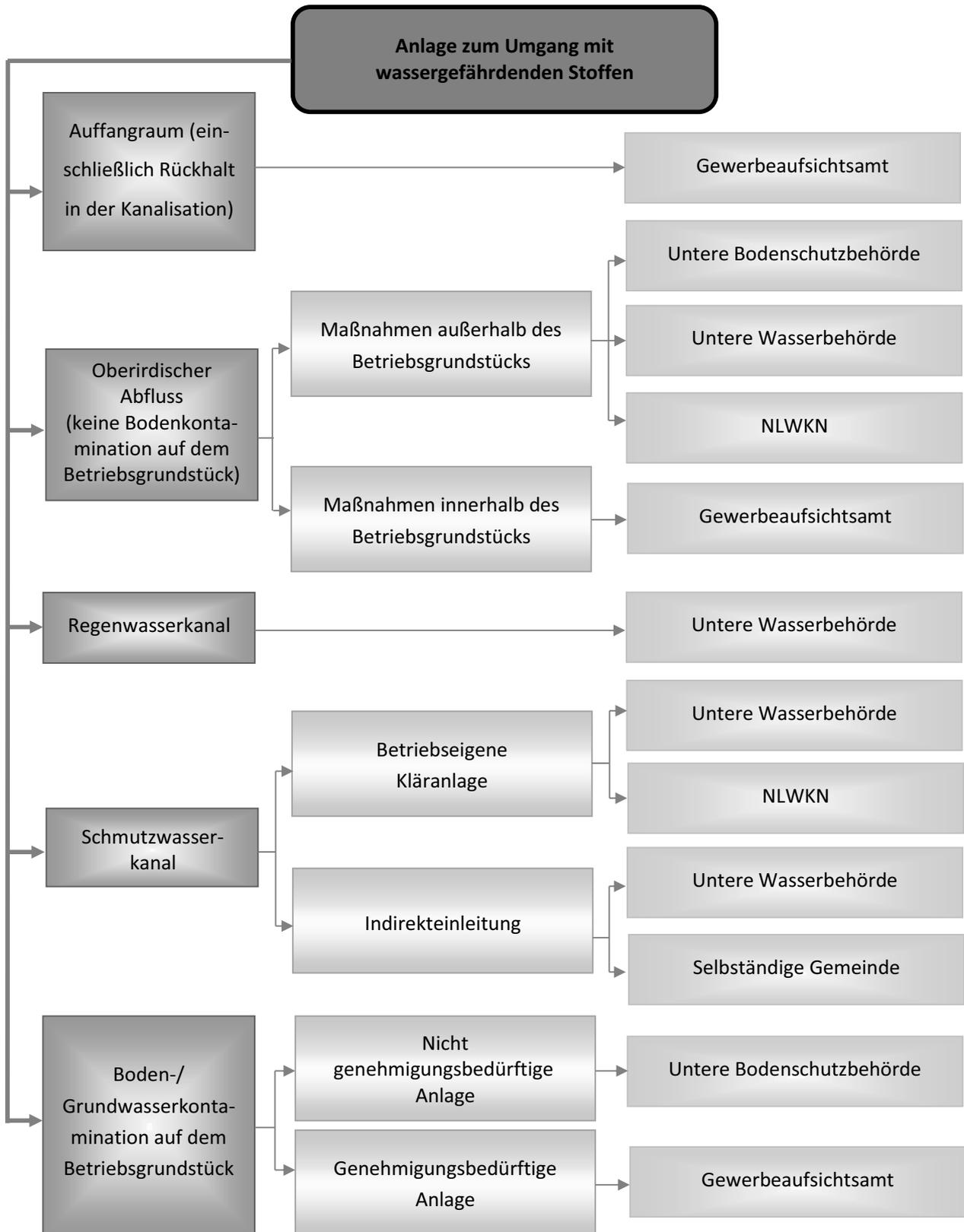
Für den Vollzug der AwSV durch die GAÄ und die UWB sind die als **Anlage 2** beigefügten „Hinweise zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gemäß § 4 ZustVO-Wasser“ zu beachten.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 8. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die unteren Wasserbehörden
die selbständigen Gemeinden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Schema: Zuständigkeiten bei Schadensfällen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Betrieben, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die GAA unterliegen



**Hinweise zur Abgrenzung der Zuständigkeiten
im Bereich der Verordnung über Anlagen
zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
gemäß § 4 ZustVO-Wasser**

1. Anlass

Nach § 4 ZustVO-Wasser sind die GAÄ für die Aufgaben und die Aufsicht nach der AwSV in den Betrieben zuständig, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die GAÄ unterliegen. Welche Betriebe der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der GAÄ unterliegen, regelt Nummer 8.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i. V. m. den im Anhang der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz aufgeführten Wirtschaftszweigen (NACE-Klassifikation).

Es wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Einzelfallkonstellationen nicht abschließend sein können und daher weitere in der Praxis auftretende typische Fälle durch eine Fortschreibung dieser Handreichung berücksichtigt werden sollen. Hierzu ist es ausdrücklich erwünscht, dass die UWB über die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie die GAÄ dem MU weiter auftretende typische Fälle benennen.

2. Allgemeines

Die UWB und das jeweilige GAA sollten bei allen in Betracht kommenden AwSV-Anlagen die Zuständigkeit abstimmen. Dabei können eventuell vorhandene Abstimmungen zwischen den GAÄ und den unteren Abfallbehörden herangezogen werden.

Eine intensive Zusammenarbeit und ein umfassender Informationsaustausch zwischen den GAÄ und den UWB ist Voraussetzung für eine effiziente und effektive Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Verwaltungsbereiche im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Dies gilt insbesondere auch im Schadensfall.

Die GAÄ sind von den zuständigen Baubehörden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren auch hinsichtlich der AwSV-Anlagen zu beteiligen, für die gemäß § 4 ZustVO-Wasser die GAÄ zuständig sind.

Die immissionsschutzrechtliche Überwachung knüpft an genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen an. Ist diese Anlage zugleich eine AwSV-Anlage, ist die Zuständigkeit unproblematisch.

Die Zuständigkeit der GAÄ nach § 4 ZustVO-Wasser knüpft aber nicht an Anlagen an, sondern an Betriebe, die vom GAA überwacht werden. Die GAÄ sind folglich für AwSV-Anlagen i. S. des § 62 WHG zuständig, welche zu Betrieben gehören, die nach der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz immissionsschutzrechtlich durch die GAÄ überwacht werden.

Gleichwohl ergeben sich daraus, insbesondere bei Gemengelanlagen oder wenn eine Anlage nicht direkt einem vom GAA überwachten Betrieb zuzuordnen ist, Zuständigkeitsfragen, die im Folgenden beispielhaft aufgeführt sind.

3. Typische Einzelfallkonstellationen**3.1 Heizölverbraucheranlagen**

Bei Heizölverbraucheranlagen können vielfältige Fallkonstellationen auftreten. Hier wird häufig hinsichtlich der Zuständigkeiten eine konkrete Einzelfallentscheidung zu treffen sein.

Beispielhaft können daher in den Nummern a bis c nur typische Konstellationen aufgeführt werden:

- a) Die Heizölverbraucheranlage wird sowohl für einen betrieblich genutzten Gebäudeteil als auch für einen privat genutzten Gebäudeteil (Wohnen) verwendet. Für den Betrieb (Unternehmen) ist das GAA immissionsschutzrechtlich zuständig. In diesem Fall sind zwei Lösungsmöglichkeiten denkbar:
- Die Zuständigkeit für die AwSV-Anlage kann zwischen der UWB und dem GAA anhand der Hauptnutzung festgelegt werden. Wird die Heizölverbraucheranlage

überwiegend für den gewerblich genutzten Gebäudeteil vorgehalten, ist das GAA auch für die Heizölverbraucheranlage als Betriebsteil zuständig. Wird die Heizölverbraucheranlage überwiegend für den privat genutzten Gebäudeteil (Wohnen) betrieben, ist die UWB zuständig.

- Die Zuständigkeit für die AwSV-Anlage kann zwischen der UWB und dem GAA anhand der Sachherrschaft über die Heizölverbraucheranlage festgelegt werden. Wird die Heizölverbraucheranlage von dem Betrieb betrieben, ist das GAA für die Heizölverbraucheranlage zuständig. Wird die Heizölverbraucheranlage zentral für das gesamte Gebäude von einer oder einem Dritten (z. B. der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer) betrieben, so ist die UWB zuständig.
- b) Die Heizölverbraucheranlage wird sowohl für ein Betriebsgebäude als auch für ein privates Wohngebäude genutzt. Für den Betrieb ist das GAA immissionsschutzrechtlich zuständig. Die Heizölverbraucheranlage befindet sich direkt im privaten Wohngebäude. Die Zuständigkeit für Heizölverbraucheranlagen im privaten Bereich liegt bei der UWB, da das Wohngebäude nicht Teil des Betriebes ist.
- c) Für den betrieblichen Teil des Gebäudes oder des Grundstücks gibt es eine von anderen Gebäudeteilen oder anderen Gebäuden auf dem Grundstück getrennte eigenständige Heizölverbraucheranlage. Für den Betrieb ist das GAA immissionsschutzrechtlich zuständig. Auch für die Heizölverbraucheranlage ist das GAA zuständig.

3.2 Ein Unternehmen besteht aus mehreren Betrieben

Das Unternehmen hat an jedem seiner Standorte nur einen Betrieb. Für jeden seiner Betriebe wird ein von den anderen Betrieben des Unternehmens klar abzugrenztes eigenes Betriebsgrundstück oder eine eigene gewerbliche Fläche vorgehalten.

Die Zuständigkeit für die zum Betrieb gehörenden AwSV-Anlagen richtet sich nach der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit. Für jeden zum Unternehmen gehörenden Betrieb, für den entsprechend den Regelungen der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz das GAA zuständig ist, erstreckt sich die Zuständigkeit des GAA auch auf die zu diesem Betrieb gehörenden AwSV-Anlagen.

Beispiel:

Ein Bauunternehmen mit Werkstatt und Betriebstankstelle (NACE-Klassifikation 45) am Firmensitz sowie einem Sandabbau an einem anderen Standort.

Für die AwSV-Anlagen am Firmensitz ist die UWB zuständig und für die entsprechenden Anlagen am Standort des Sandabbaus das GAA.

Das Unternehmen hat an einem Standort mehrere Betriebe, die sich nicht klar voneinander abgrenzen lassen.

Beispiel:

Eine Genossenschaft mit Getreidelagerung, Futtermittelherstellung, Flüssigdüngerlager, Tankstelle und Mineralöllager. In diesem Fall wird seitens des GAA festgelegt, in welche NACE-Klassifikation (Anhang zu Nummer 8.1 Buchst. a der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) das Unternehmen einzuordnen ist. Bei mehreren Möglichkeiten steht die technische Zuordnung im Vordergrund.

3.3 Abscheideranlagen

Zum Betrieb gehört eine vom GAA überwachte AwSV-Anlage, die als Rückhalteeinrichtung mit einer Abscheideranlage ausgerüstet ist. Über diese Abscheideranlage wird gleichzeitig mineralölhaltiges Abwasser in einen öffentlichen oder privaten Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Beispiel:

Autohaus mit Werkstatt, Waschhalle und Tankstelle.

Über die Genehmigung nach den §§ 58, 59 WHG fällt diese Anlage auch in den Zuständigkeitsbereich der UWB.

In dieser Konstellation sind sowohl das GAA (im Rahmen der Überwachung der AwSV-Anlage) als auch die UWB (für Indirekteinleitung) zuständig.

Nach beiden Rechtsbereichen sind regelmäßig Prüfungen der Abscheideranlage auf ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit vorgeschrieben, und zwar durch eine fachkundige Stelle (bezüglich der Prüfpflicht aufgrund der Indirekteinleitung = Generalinspektion nach DIN 1999-100) und bezüglich der Prüfpflicht nach der AwSV durch eine zugelassene Sachverständige oder einen zugelassenen Sachverständigen.

Werden für die jeweiligen Rechtsbereiche eigenständige Prüfungen durchgeführt, weil z. B. die Prüffristen zeitlich auseinander fallen, sind für die Verfolgung der Einhaltung der Prüffristen sowie für die Verfolgung der Beseitigung von im Prüfbericht dokumentierten Mängeln die jeweilig zuständigen Behörden verantwortlich (siehe Grafik 1).

In der Praxis kommt es allerdings häufig vor, dass beide Rechtsbereiche mit einer Prüfung abgedeckt werden. Hierzu muss die Prüferin oder der Prüfer sowohl anerkannte AwSV-Sachverständige oder anerkannter AwSV-Sachverständiger als auch Fachkundige oder Fachkundiger nach DIN 1999-100 sein. Diese Konstellation ist insbesondere für die Betreiberinnen und Betreiber der Abscheideranlagen von Vorteil, da sie mit einem Auftrag beide Prüfpflichten erfüllen können. In aller Regel wird in diesen Fällen von der Prüferin oder dem Prüfer dann auch nur ein Prüfbericht erstellt, der beiden Rechtsbereichen gerecht werden muss. Dieser muss sowohl dem GAA als auch der UWB vorgelegt werden.

Für diese Konstellation ist zu klären, welche Behörde für den Fall, dass der Prüfbericht Mängel an der Abscheideranlage dokumentiert, die erforderliche Mängelbeseitigung verfolgt, diese ggf. per Verwaltungsakt anordnet und mit Zwangsmitteln durchsetzt. Da die DIN 1999-100 hinsichtlich der Dichtheit der Abscheideranlage Toleranzen zulässt, die die AwSV nicht zulässt, ist die Prüfung nach der AwSV die strengere Prüfung. Vor diesem Hintergrund kann nur die nach der AwSV zuständige Behörde dafür sorgen, dass die Mängel so beseitigt werden, dass die Abscheideranlage den Anforderungen beider Rechtsbereiche wieder entspricht. Die standardmäßige Vollzugsbehörde bei mangelbehafteten Abscheideranlagen ist bei dieser Fallkonstellation demnach das GAA (siehe Grafik 2). Die UWB wird über eine erfolgreiche Mängelbeseitigung entweder über den Nachprüfbericht der oder des Fach-

kundigen oder der oder des Sachverständigen oder aber durch das GAA informiert.

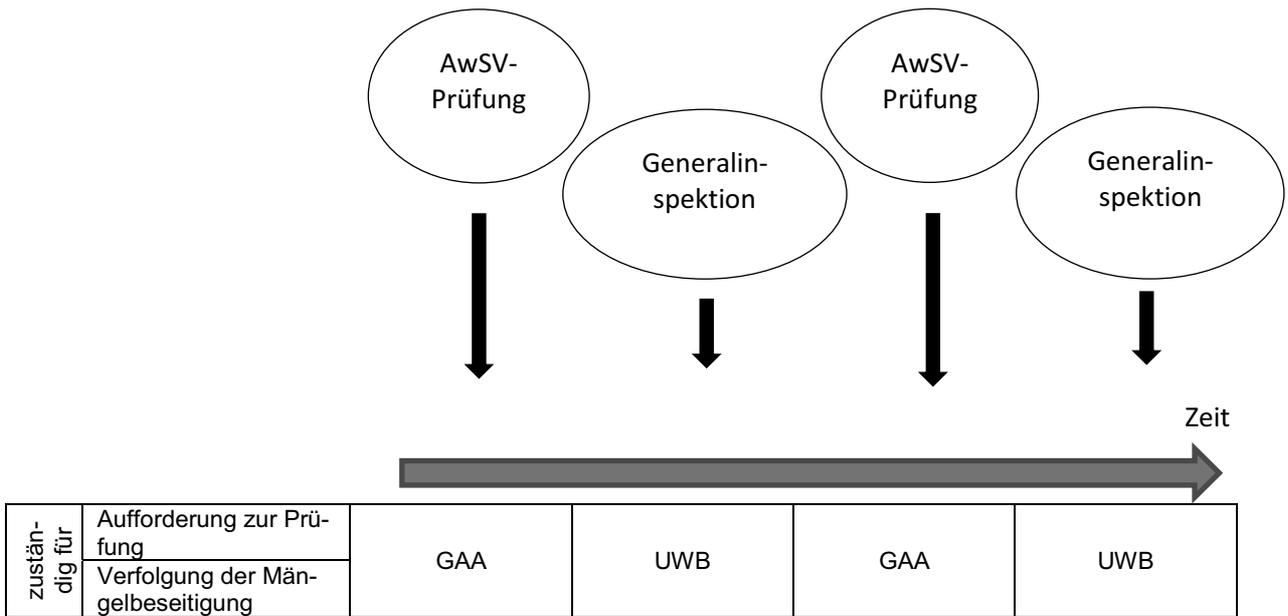
Hinsichtlich der Einhaltung der nach beiden Rechtsbereichen erforderlichen Prüfpflichten, die grundsätzlich sowohl von den UWB, wie auch von den GAÄ zu überwachen ist, bietet sich folgendes Verfahren an. Wenn synchronisierte Prüffristen von Abscheideranlagen nicht eingehalten werden, ist es sinnvoll, dass beide Behörden sich absprechen und die Betreiberin oder der Betreiber lediglich ein Anschreiben erhält, indem sie oder er aufgefordert wird, die Generalinspektion und die Prüfung nach der AwSV durchzuführen. Da das GAA im Fall von Mängeln standardmäßig deren Beseitigung verfolgt, ist es (auch im Sinne der Betreiberin oder des Betreibers) naheliegend, dass das GAA die Betreiberin oder den Betreiber auch zur Überprüfung ihres oder seines Abscheiders auffordert (siehe Grafik 2). Die Betreiberin oder der Betreiber hätte hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderungen (Überprüfung des Abscheiders, Beseitigung von Mängeln am Abscheider) auf diesem Wege zunächst eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner, wobei bei Bedarf (konkrete Fragen zur Indirekteinleitung, Probleme bei den Einleitwerten etc.) dann wieder die UWB mit einzubeziehen wäre.

Es gibt Fallkonstellationen, bei denen für Indirekteinleitungen selbständige Gemeinden nach § 3 ZustVO-Wasser zuständig sind, während für die AwSV Landkreise als UWB nach § 127 Abs. 2 NWG zuständig sind. Bei synchronisierten Prüfungen beider Rechtsbereiche sind die Landkreise als UWB die standardmäßigen Vollzugsbehörden hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung der Prüfpflichten und der Verfolgung der Mängelbeseitigungen. Sie nehmen in diesen Fallkonstellationen die Rolle der GAÄ ein (siehe Grafik 2).

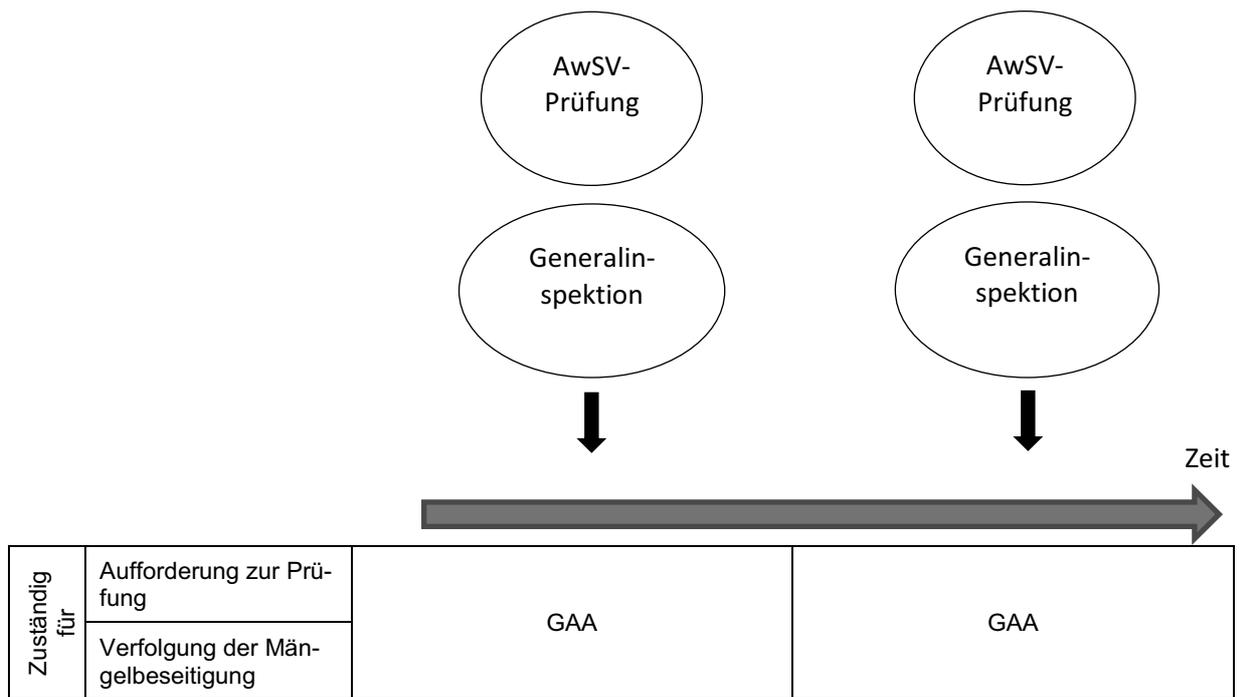
3.4 GAA-überwachte Anlagen in kommunal überwachten Betrieben

Es gibt Betriebe, die nach Nummer 8.1 Buchst. a und b der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz von den kommunalen Behörden immissionsschutzrechtlich überwacht werden. In derartigen Betrieben ist nicht auszuschließen, dass auch genehmigungsbedürftige BImSchG-Anlagen betrieben werden, für die die GAÄ zuständig sind. Beispiele hierfür sind Biogasanlagen (gemäß den Nummern 1.4, 1.15 und 8.6 der 4. BImSchV) in landwirtschaftlichen Betrieben oder Bauschuttbrechanlagen (gemäß Nummer 8.11 der 4. BImSchV) auf Bauhöfen.

Die GAÄ sind nur für die Genehmigung und die Überwachung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie für unmittelbar mit ihrem Betrieb in Verbindung stehende AwSV-Anlagen gemäß der AwSV zuständig.



Grafik 1: AwSV-Prüfung und Generalinspektion fallen zeitlich auseinander.



Grafik 2: AwSV-Prüfung und Generalinspektion sind synchronisiert; es findet nur eine Prüfung für beide Rechtsbereiche statt.

**Regulierungskammer Niedersachsen;
Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV
zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten
in der dritten Regulierungsperiode**

**Bek. d. MU v. 16. 8. 2018
— 55-29402/300-0010 —**

Gemäß § 74 EnWG wird in der **Anlage** der verfügende Teil des Beschlusssentwurfs zur Festlegung von Verlustenergie als volatile Kosten für die dritte Regulierungsperiode Strom der Regulierungskammer Niedersachsen vom 16. 8. 2018 bekannt gemacht.

Stellungnahmen zum im Internetauftritt der Regulierungskammer Niedersachsen im Volltext veröffentlichten Beschlusssentwurf durch betroffene Netzbetreiber oder Wirtschaftskreise sind **bis zum 14. 9. 2018** an die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 41 07, 30041 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 793

Anlage

Die Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung von Verlustenergie werden aufgrund § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 a und § 11 Abs. 5 ARegV für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode der Anreizregulierung, beginnend ab dem 1. 1. 2019, als volatile Kostenanteile i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV festgelegt.

Der Netzbetreiber wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode, beginnend am 1. 1. 2019, verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK_0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich (VK_t) ergeben, als volatile Kosten berücksichtigt werden.

Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (69 %) und dem Peakload-Preis (31 %). Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1. 7. t-2 bis 30. 6. t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1. 7. t-2 bis 30. 6. t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Year-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2020—2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.

Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.

Ein Ist-Abgleich findet nicht statt.

Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Die Festlegung ist bis zum 31. 12. 2023 befristet.

Der Netzbetreiber hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 300,00 EUR zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 75 Abs. 1 und § 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 41 07, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit

der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

**Satzungsänderung des Verbandes
der Teilnehmergeinschaften Lüneburg**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 22. 8. 2018
— 4-61121 —**

Bezug: Bek. v. 25. 3. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 71), geändert durch Bek. v. 4. 5. 2006 — 61121 — (n. v.)

In der Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Lüneburg am 20. 6. 2018 wurde die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Satzung beschlossen. Diese wurde durch das ArL Lüneburg am 12. 7. 2018 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 793

Anlage

**Satzungsänderung des Verbandes
der Teilnehmergeinschaften Lüneburg
vom 20. 6. 2018**

Die Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Lüneburg wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.“

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

**Anerkennung der
„Gerd + Gertrud Billenkamp-Stiftung für Anikum“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 7. 2018
— 2.06-11741-09 (094) —**

Mit Schreiben vom 20. 7. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 26. 6. 2018 die „Gerd + Gertrud Billenkamp-Stiftung für Anikum“ mit Sitz in der Gemeinde Anikum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Mildtätigkeit und die Förderung von Kunst und Kultur, Jugendhilfe, Natur- und Umweltschutz, Heimatpflege sowie des Sports im Gebiet der Gemeinde Anikum und der näheren Umgebung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gerd + Gertrud Billenkamp-Stiftung für Anikum
c/o Herrn Gerd Billenkamp
Hauptstraße 12
49577 Anikum.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 793

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Storag Etzel GmbH, Friedeburg)****Bek. d. LBEG v. 24. 7. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0011 —**

Die Firma Storag Etzel GmbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant die Sanierung der Ölferrleitung im Bereich des Schieberbauwerks Etzel (km 0 + 000 bis km 0 + 200, ca. 170 m) und im Bereich der Molchschleuse Wilhelmshaven (km 24 + 100, ca. 40 m). Die Sanierungsmaßnahmen umfassen den teilweisen Rückbau der Altleitungen und deren Armaturen und den Neubau der Leitung mit optimiertem Verlauf. Im Zuge der Bauphase kommt es zu einer Wasserhaltung am Standort Etzel von 108 563 m³ und am Standort Wilhelmshaven von 17 712 m³.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, wenn das Vorhaben die angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung nach Anlage 1 UVPG erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen

an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Markt- kirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 794

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Änderungen im Bereich der Masten 83 bis 125
im Zuge des Neubaus
der 380-kV-Leitung Ganderkesee—Sankt Hülfe****Bek. d. NLStBV v. 18. 5. 2018
— P237-05020-08St/06 OL (V) GA4 —**

Die TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — Änderungen und die Neuanlegung von Baustelleneinrichtungsflächen und Flächen zur Aufstellung von Schutzgerüsten sowie temporäre Ausweichstellen und Zuwegungen im Bereich der Masten 83 bis 125 (entspricht den planfestgestellten Mastnummern 122 bis 142-AL) im Zuge des Neubaus der 380-kV-Freileitungs- und Erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 und 3 VwVfG beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis UVPG, G—SH Masten 83 — 125“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 794

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Auflassung der Bahnübergänge Feldweg Nordhorn 1,
Waldweg, Feldweg Nordhorn 2 und Feldweg Nordhorn 3
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden
im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus****Bek. d. NLStBV v. 21. 8. 2018
— P223-30224-BE-09/18 —**

Die Bentheimer Netz GmbH (BE) hat für das Vorhaben „Auflassung der Bahnübergänge Feldweg Nordhorn 1 in Bahn-km 38,398, Waldweg in Bahn-km 39,347, Feldweg Nordhorn 2 in Bahn-km 40,787 und Feldweg Nordhorn 3 in Bahn-km 41,701 auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 9 und 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung nach dem UVPG, BÜ Feldweg“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 794

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 5 UVPG (BHKW Biogasanlage Ringen [zukünftig: Biogasanlage Drewes], Breddorf)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 7. 2018
— CUX18-019-8.1-Me —**

Die Firma BHKW Biogasanlage Ringen (zukünftig: Biogasanlage Drewes), Lange Straße 8, 27412 Breddorf, hat mit Schreiben vom 21. 2. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27412 Breddorf, Gemarkung Hanstedt, Flur 3, Flurstück 287/2.

Die Errichtung einer zusätzlichen Satelliten-BHKW-Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 861 kW und drei mobilen Stellcontainern zur Trocknung von Holzhackschnitzeln, Getreide etc. ist beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 795

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)

**Bek. d. GAA Göttingen v. 29. 8. 2018
— GOE023278161-40611/0501/716 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 19. 7. 2018 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Titel

„Herstellung rekombinanter Herpes B Viren und deren Analyse in rekombinanten Zelllinien“

erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ und in der **Anlage** bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 30. 8. bis 13. 9. 2018** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	9.00 bis 15.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 795

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf ihren Antrag vom 27. 2. 2018 und nach Erhalt der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 6. 6. 2018, genehmige ich der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ), Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Titel

„Herstellung rekombinanter Herpes B Viren und deren Analyse in rekombinanten Zelllinien“,

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist. Die Arbeit kann in der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 mit dem Aktenzeichen 40611/0501/133 durchgeführt werden.

Dabei müssen die in dem Genehmigungsbescheid für die gentechnische S3-Anlage mit dem Aktenzeichen 40611/0501/133 (Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996) sowie

den jeweiligen Änderungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die in Nummer 3 im vorliegenden Bescheid verfügbaren Nebenbestimmungen beachtet werden.

Kosten:

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

Gentechnische Anlage:

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ)
Leibniz-Institut für Primatenforschung
Die Geschäftsführung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionsbiologie/Infektionsmodelle

Standort: S3-Anlage
Räume*).

Kurzfassung:

Die beantragten gentechnischen Arbeiten haben zum Ziel, Pathogenitätsmechanismen des Macacine alphaherpesvirus 1 (früher Herpes B virus, Macacine herpesvirus 1 [McHV1], Herpesvirus simiae, Cercopithecine herpesvirus 1) zu untersuchen.

Zu diesem Zweck sollen replikationskompetente McHV1 erzeugt werden, indem das vollständige Genom entweder in Fosmide oder bacterial artificial chromosomes (BACs) kloniert und in *Escherichia coli* K12 amplifiziert wird.

Die viralen Genome können dabei mithilfe des λ -Red-Rekombinationssystems so verändert werden, dass Reportergene (fluoreszierende Proteine, Luziferasen oder chimäre Proteine aus fluoreszierenden Proteinen und Luziferasen) oder Nukleinsäureabschnitte für Epitop-tags wie myc-, HA- oder FLAG-tags in das virale Genom integriert werden. Daneben können Gene von McHV1 mutiert werden durch en passant-Mutagenese (Einfügen von Doppelstrangbrüchen, Erzeugung von

Punktmutationen, Deletionen oder Insertionen durch Ein- und Ausbau von Selektionsmarkerkassetten mit I-SceI-Erkennungssequenzen bei gleichzeitiger Expression der I-SceI-Endonuklease) oder durch marker replacement-Mutagenese (Austausch eines im BAC vorliegenden Genomabschnittes gegen einen Selektionsmarker und anschließende Eliminierung des Selektionsmarkers durch ein mutiertes Segment des ausgetauschten Bereiches).

Anschließend werden die BACs bzw. Fosmide in primäre Zellen oder etablierte Zelllinien von Vertebraten transfiziert und virale Partikel hergestellt. Mit den viralen Partikeln sollen primäre Zellen von Primaten oder etablierte Zelllinien verschiedener Vertebraten infiziert werden.

Bei den etablierten Zelllinien kann es sich um gentechnisch veränderte Zelllinien handeln, die z. B. Gene der Immunantwort gegen Herpesviren transient oder stabil exprimieren. Alternativ können die etablierten Zelllinien gentechnisch so verändert sein, dass in ihr Genom CRISPRCas9-Konstrukte integriert sind, deren guide-RNA (gRNA) sich gegen Gene von McHV1 richtet.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Rechtheilsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(BioStrom Mardorf GmbH & Co. KG,
Neustadt am Rübenberge)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 20. 8. 2018
— H 911002026/H 18-090 —**

Die Firma BioStrom Mardorf GmbH & Co. KG, Braseweg 10, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 6. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas-BHKW am Standort in 31535 Neustadt am Rübenberge, Rehburger Straße 2, Gemarkung Mardorf, Flur 16, Flurstück 45/2, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Errichtung eines Gas-BHKW. Nach der Inbetriebnahme beträgt die Feuerungswärmeleistung insgesamt 1,082 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs-

und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 796

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Wietzen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 22. 8. 2018
— H 000091750-118 —**

Die Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Siedenburger Straße 1, 31613 Wietzen, hat mit Schreiben vom 28. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort 31613 Wietzen, Siedenburger Straße 1, Gemarkung Holte, Flur 9, Flurstück 10, beantragt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet die Aufstellung eines neuen Gärrestlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 796

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG, Ebstorf)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 7. 2018
— LG 4.1-18-038-03-ChM —**

Die Firma Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG, Im Winkel 4, 29574 Ebstorf, hat mit Schreiben vom 10. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort in 29574 Ebstorf, Gemarkung Altenebstorf, Im Holden, Flur 5, Flurstücke 6/4 und 6/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW, einer Gasaufbereitung sowie die Änderung der Zusammensetzung und Menge der Einsatzstoffe und der erzeugten Gasmenge.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umstellung einer bereits bestehenden Biogasanlage auf den sog. „Flexi-Betrieb“. Zusätzliche Flächen werden nur in ganz geringem Umfang in Anspruch genommen. Weitere natürliche Ressourcen als bisher werden nicht genutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in ca. 1 km Entfernung. Zwar liegt in ca. 57 m Entfernung im Einwirkungsbereich der Anlage ein Landschaftsschutzgebiet, das jedoch durch das Änderungsvorhaben keinen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgesetzt wird. Eine erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist insgesamt nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 797

Stellenausschreibungen

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen zum 1. 11. 2018 die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten
im Sachgebiet Dritt- und Sondermittelverwaltung,
Studienqualitätsmittel
(EntgeltGr. 9 TV-L, zunächst 67 %)

im Rahmen einer Elternzeitvertretung bis zum 30. 9. 2020 zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter zur administrativen Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität bei der administrativen Betreuung von Studienqualitätsmitteln im Dezernat für Finanzen.

Aufgaben:

- Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Mittelbeantragungsverfahren und laufende Betreuung der Studienqualitätsmittel als Teilbereich der Sondermittel einschließlich Ausbildung und Buchung in der SAP-Software,
- Beratung der Hochschulleitung und der Projektleitungen in allen Fragen zur finanziellen und verwaltungsmäßigen Verwendung und Bewirtschaftung der Studienqualitätsmittel,
- Abstimmung mit dem MWK zur Mittelplanung und Mittelverwendung sowie zur Berichts- und Dokumentationspflicht sowie Mitarbeit bei der Erstellung des semesterweise dem MWK vorzulegenden rechnerischen Verwendungsnachweises,
- Vor- und Zuarbeiten im Rahmen der Bilanzprüfungen mit Bezug zu den Studienqualitätsmitteln.

Voraussetzungen:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst), die Angestelltenprüfung II oder eine vergleichbare Qualifikation ist erforderlich,
- Fähigkeit zur Beratung und Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Beantragung und Bewirtschaftung der Studienqualitätsmittel,
- Kenntnisse im Haushalts- und Zuwendungsrecht und im kaufmännischen Rechnungswesen sowie Affinität zu weiteren rechtsetzenden Rahmenbedingungen,
- gute Kenntnisse in MS Office, speziell Excel und Word,

- gute Englischkenntnisse und Kenntnisse in der Anwendung der Finanzbuchhaltungssoftware SAP R/3 sind vorteilhaft.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit mathematischem Verständnis, die serviceorientiert und kundenfreundlich arbeitet, Team- und Kommunikationsfähigkeit besitzt, über ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen sowie über eine strukturierte Arbeitsweise verfügt und belastbar ist.

Wenn Sie Freude daran haben, im Team zu arbeiten und zu gestalten und über entsprechende organisatorische Fähigkeiten verfügen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Als familiengerechte Hochschule bieten wir ein abwechslungsreiches, interdisziplinäres Aufgabenspektrum, flexible Arbeitszeiten, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und eine Jahressonderzahlung im Rahmen des TV-L. Es erwartet Sie ein dynamisches, engagiertes und aufgeschlossenes Team.

Die Stiftung Universität Hildesheim hat sich ein Leitbild gegeben, in dem sie Wert auf Gender- und Diversitykompetenz legt.

Die Stiftung Universität Hildesheim will die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern besonders fördern. Daher strebt sie eine Erhöhung des im jeweiligen Bereich unterrepräsentierten Geschlechts an.

Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen Herr Bruno Krause, Tel. 05121 883-91202, E-Mail: bruno.krause@uni-hildesheim.de, gern zur Verfügung.

Zu Zwecken der Durchführung des Bewerbungsverfahrens werden personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung nebst Anlagen auf dem Postweg **bis zum 7. 9. 2018** unter Angabe der Kennziffer 2018/111 an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim.

Wenn Sie die Rücksendung der eingereichten Unterlagen wünschen, fügen Sie bitte Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag bei. Die Bewerbungsunterlagen werden andernfalls unverzüglich nach Abschluss des Personalauswahlverfahrens vernichtet. Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten werden nicht versandt.

— Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 797

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Personalsachbearbeiterin oder eines Personalsachbearbeiters
(EntgeltGr. 9 TV-L/BesGr. A 9/A 10)

unbefristet zu besetzen.

Zum Aufgabenkreis gehören insbesondere:

- selbständige Personalsachbearbeitung im Bereich des Arbeits- und Tarifrechts,
- Begleitung und Beteiligung an Vorstellungsgesprächen im Tarifbereich,
- fortlaufende Beratung und Betreuung des Personals in allen Personalangelegenheiten,
- Berechnung von Dienstjubiläen, Anweisen der Zahlungen,
- Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- Verlängerung bestehender Beschäftigungsverhältnisse,
- Zusammenarbeit mit der Bezügestelle,
- Mitarbeit und Unterstützung bei Grundsatzangelegenheiten.

Anforderungsprofil:

Sie verfügen über einen Fachhochschulabschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH), einen Bachelor Allgemeine Verwaltung oder Verwaltungsbetriebswirtschaft und haben mit diesem Abschluss die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erworben. Alternativ haben Sie den Angestelltenlehrgang II erfolgreich abgeschlossen. Sie können sich auch bewerben, wenn Sie über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit erster juristischer Staatsprüfung oder einen anderen rechtswissenschaftlichen Studienabschluss auf Bachelor-Niveau verfügen. Grundlegende Kenntnisse des Microsoft Office-Pakets (Word/Excel/Access) werden vorausgesetzt. Kenntnisse des SAP R/3 Moduls HR sind erwünscht. Alternativ wird die Bereitschaft zur Einarbeitung in SAP R/3 Modul HR erwartet. Erfahrungen im Bereich des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes sowie in der Personalsachbearbeitung als auch eine Tätigkeit in einer Hochschulverwaltung sind von Vorteil.

Gesucht wird eine freundliche und aufgeschlossene Persönlichkeit, welche mit Einsatzbereitschaft und Flexibilität unser engagiertes

Team unterstützen möchte. Sicheres Auftreten gegenüber unseren Kunden ist ebenso Voraussetzung für unsere Zusammenarbeit, wie Teamfähigkeit und ein sozialkompetentes Handeln.

Als familiengerechte Hochschule bieten wir ein abwechslungsreiches, interdisziplinäres Aufgabenspektrum, flexible Arbeitszeiten, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und eine Jahressonderzahlung im Rahmen des TV-L. Es erwartet Sie ein dynamisches, engagiertes und aufgeschlossenes Team.

Die Stiftung Universität Hildesheim hat sich ein Leitbild gegeben, in dem sie Wert auf Gender- und Diversitykompetenz legt.

Zudem will die Stiftung Universität Hildesheim die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern besonders fördern. Daher strebt sie eine Erhöhung des im jeweiligen Bereich unterrepräsentierten Geschlechts an.

Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Frau Inga Lüders, Tel. 05121 883-91116, E-Mail: lueders@uni-hildesheim.de, und Frau Kristin Helbing, Tel. 05121 883-91122, E-Mail: kristin.helbing@uni-hildesheim.de, zur Verfügung.

Zu Zwecken der Durchführung des Bewerbungsverfahrens werden personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet.

Sollten wir Ihr Interesse an dem beschriebenen Aufgabengebiet geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung, insbesondere mit einem aktuellen Zwischen- oder Arbeitszeugnis bzw. einer aktuellen dienstlichen Beurteilung auf dem Postweg **bis zum 14. 9. 2018** unter Angabe der Kennziffer 2018/114 an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, fügen den Bewerbungsunterlagen bitte das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte (unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) bei. Die Anforderung erfolgt bei Bedarf und nach Prüfung Ihrer Bewerbungsunterlagen.

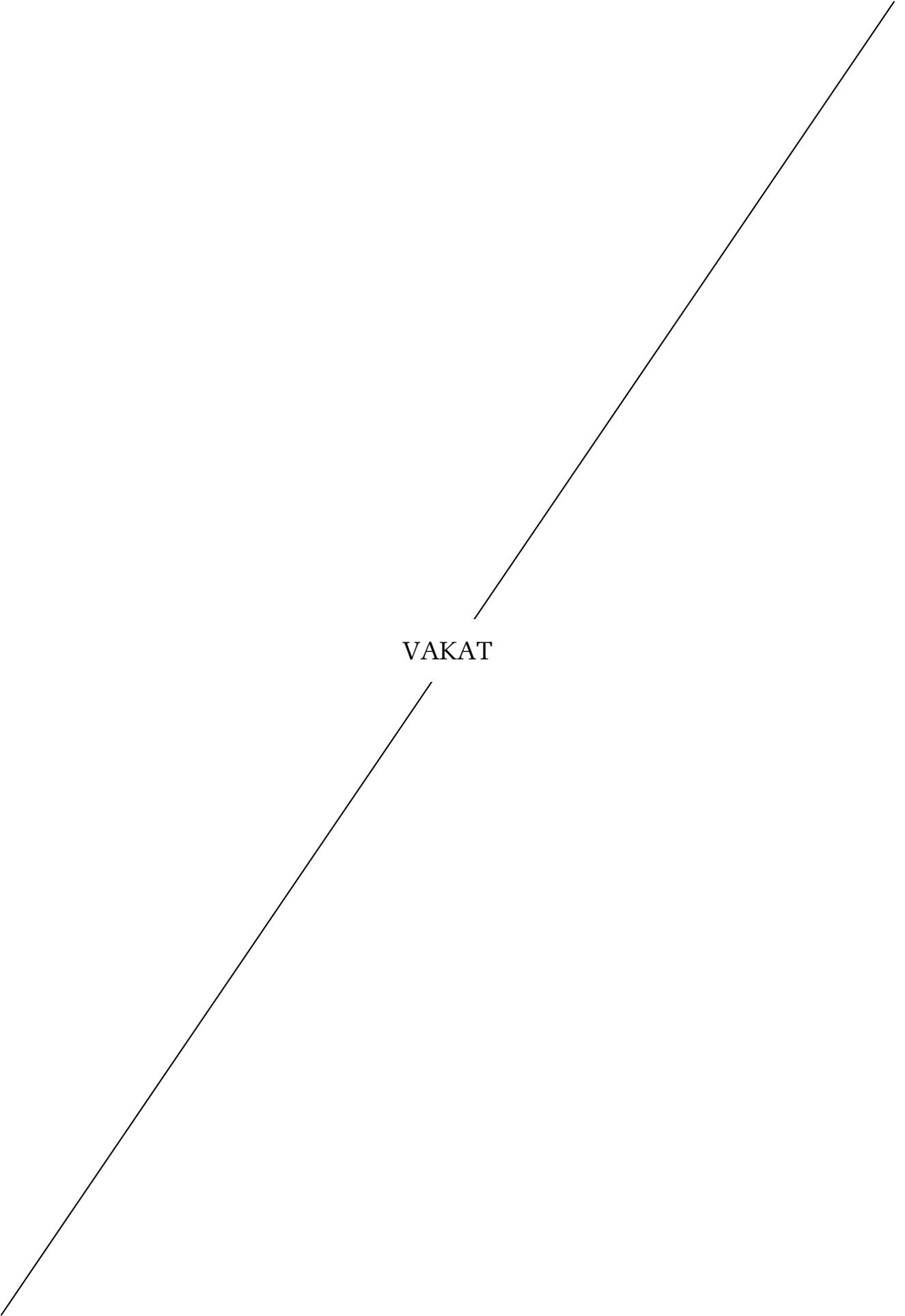
Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen zurück, wenn Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen. Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten werden nicht versandt.

– Nds. MBl. Nr. 29/2018 S. 798

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche